

im siebenundvierzigsten seiner Herrschaft, am 28. Januar in der dritten Stunde des Tages.

„Sein Leichnam wurde feierlich gewaschen und besorgt und unter großen Klagen des gesammten Volkes nach der Kirche getragen und daselbst bestattet. Man war anfangs uneinig, wo man ihn beisetzen sollte, weil er selbst bei seinen Lebzeiten nichts darüber bestimmt hatte; zuletzt aber vereinigten sich Alle dahin, nirgends könne er eine würdigere Grabstätte finden, als in der Kirche, die er selbst aus Liebe zu Gott und unserm Herrn Jesu Christo und zu Ehren der heiligen Jungfrau in Aachen auf eigene Kosten erbaut hatte. Hier wurde er nun beigesetzt an demselben Tage, wo er gestorben war, und über dem Grabe ein vergoldeter Bogen mit seinem Bilde und einer Inschrift errichtet. Die Inschrift lautete aber: „Hier unten liegt der Leib Karl's, des großen und rechtgläubigen Kaisers, der das Reich der Franken herrlich vergrößert und siebenundvierzig Jahre hindurch glücklich regiert hat. Er starb, ein Siebziger, im Jahre des Herrn 814, in der siebenten Indiction, am 28. Januar.“ „Niemand kann sagen, wie groß das Klagen und Trauern um ihn war auf der ganzen Erde; auch bei den Heiden wurde er betrauert als der Vater des Erdkreises,“ sagt ein alter fränkischer Chronist.

4. Das Lehnwesen oder Feudalsystem.

Wir haben von derjenigen Einrichtung der bürgerlichen Verhältnisse zu sprechen, durch welche sich das Mittelalter so wesentlich von der alten römischen Welt unterscheidet, d. i. vom Lehnwesen oder Feudalsystem.

Als die germanischen Völker in die Provinzen des römischen Reiches einfielen, bestand daselbst das römische Recht und die römische Verfassung unter der Regierung unumschränkter Kaiser, die, das Volk, ursprünglich freie Bürger oder Freigelassene, und Leibeigene besteuerten, und ihnen höchstens den Schein der Freiheit ließen, sich in ihren Städten die Gerichtsobrigkeit zu wählen; die Landpfleger und Statthalter ernannte der Kaiser. Uebrigens besaß jeder Unterthan sein Vermögen als Eigenthum, doch war dieses durch kein Gesetz gesichert, wenn es ihm etwa ein kaiserlicher Beamter, oder die Soldaten, oder das Nachwort des Kaisers wegnahmen. Diese Verfassung wurde von den Germanen verändert. Es bestand zwischen den Deutschen und ihren Oberhäuptern eine Art Bundesverfassung oder Eidgenossenschaft. Sobald ein Land erobert war, behielt sich der Herzog einen Theil desselben vor, das übrige wurde durch Loose